

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 2/16 B

L 1 SV 448/16 WA (LSG Baden-Württemberg)
L 1 SV 4611/15 (LSG Baden-Württemberg)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch die Generalstaatsanwaltschaft,
Stabelstraße 2, 76133 Karlsruhe,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juni 2016 durch die
Richterin Dr. R o o s als Vorsitzende sowie die Richter O t h m e r und Dr. R ö h l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. März 2016
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. März 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger betreibt seit Jahren in der Sozialgerichtsbarkeit eine Vielzahl von Verfahren. So führte er allein von 2005 bis 2012 ca 660 Verfahren beim SG Karlsruhe und ca 1240 Verfahren beim LSG Baden-Württemberg. Beim BSG waren von 2006 bis 2012 ca 260 Verfahren anhängig.
- 2 In der hier streitigen Hauptsache begehrt der Kläger die Erstellung der Kopie einer Akte mit dem Aktenzeichen des SG Karlsruhe S 13 R 2303/13 wegen einer parallelen Rentenangelegenheit. Das SG Karlsruhe hatte die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 30.9.2015 - S 4 SV 1922/15*), das LSG Baden-Württemberg die Berufung des Klägers zurückgewiesen (*Urteil vom 18.1.2016 - L 1 SV 4611/15*), das BSG die Nichtzulassungsbeschwerde verworfen (*Beschluss vom 5.4.2016 - B 10 SF 1/16 B*).
- 3 Gegen das Berufungsurteil vom 18.1.2016 hat der Kläger zugleich "Nichtigkeitsklage" unter Hinweis auf "§ 579 (4) ZPO" erhoben. Das LSG hat Termin zur mündlichen Verhandlung am 7.3.2016 anberaumt, dem Kläger das Erscheinen freigestellt, die Ladung dem Kläger am 15.2.2016 zugestellt und die sinngemäße Wiederaufnahmeklage sodann in der mündlichen Verhandlung als unzulässig verworfen (*Urteil vom 7.3.2016*).
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit der Beschwerde, für die er zugleich PKH beantragt. Der Kläger rügt, entgegen der Annahme des LSG habe ein Wiederaufnahmegrund nach § 579 Abs 1 Nr 4 ZPO vorgelegen. Auch habe ihn das LSG als säumig behandelt, obwohl es aufgrund einer Nachfrage der für ihn zuständigen JVA habe wissen können, dass ihm die Vorführung zum Termin verweigert werden würde.

II

- 5 1. Der PKH-Antrag ist abzulehnen, sodass auch die Beordnung eines Rechtsanwalts ausscheidet.
- 6 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, wie ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter Wür-



digung des Vorbringens des Klägers - Anhaltspunkte dafür, dass er einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte. Die Sache bietet keine Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende, grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Auch ist nicht ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*).

- 7 Schließlich fehlt ein ausreichender Anhalt dafür, dass der Kläger einen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 Soweit der Kläger rügt, dass LSG habe die Wiederaufnahmeklage zu Unrecht verworfen, macht er als Verfahrensfehler geltend, das LSG habe durch Prozessurteil statt durch Sachurteil entschieden (*vgl BSGE 34, 236, 237 f = SozR Nr 57 zu § 51 SGG S 271; BSGE 35, 267, 271 = SozR Nr 5 zu § 551 RVO BI Aa 8; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 658 ff mwN*). Hierfür ist indessen nichts ersichtlich. Denn Hinweise auf eine unzureichende Vertretung des Klägers, die den Wiederaufnahmegrund des § 579 Abs 1 Nr 4 ZPO tragen könnten, bestehen nicht. Insbesondere hat der erkennende Senat wiederholt darauf hingewiesen, dass keine Zweifel an der Prozessfähigkeit des Klägers bestehen (*BSG SozR 4-1720 § 198 Nr 8 RdNr 10*).
- 9 Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang eine Verletzung rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG; Art 47 Abs 2 S 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention*) dadurch rügt, dass das LSG in seiner Abwesenheit mündlich verhandelt hat, ohne zu berücksichtigen, dass die JVA ihm die Vorführung verweigern würde, fehlt es bei freigestellter Anwesenheit allerdings bereits an einem entsprechenden Antrag des Klägers, mit dem er erhebliche Gründe iS von § 227 ZPO für eine Verlegung des Termins geltend macht. Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge ist, dass der Beschwerdeführer seinerseits alles getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*). Daran fehlt es. Die zu den Akten gereichten Verfügungen der JVA Offenburg lassen zudem hinlänglich erkennen, dass die JVA ihm keineswegs generell eine Teilnahme an mündlichen Verhandlungen verwehrt, sondern vornehmlich mit Blick auf die Aufgaben der Justizvollzugsverwaltung darauf dringt, dass entsprechende Anliegen rechtzei-



tig an sie herangetragen werden, nicht zuletzt um anstelle eines wegen Fluchtgefahr ausgeschlossenen Sonderausgangs bzw eines wegen Kapazitätsengpässen nicht möglichen Einzeltransports einen Sammeltransport organisieren zu können.

- 10 2. Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Auf das Erfordernis, sich vor dem BSG durch einen der in § 73 Abs 4 SGG aufgeführten Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen (*zur Verfassungsmäßigkeit vgl BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 13 mwN*), ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des LSG-Urteils hingewiesen worden. Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss zu verwerfen.
- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht - mit Blick auf den geltend gemachten Gleichlauf in einer eigenen Rentenangelegenheit - auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

